

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HGB § 74c Abs. 1 Satz 1, §§ 74 ff.; BGB § 242, § 242 Geschäftsgrundlage; ZPO §§ 210a, 518, 553

Leitsätze:

1. Der Anspruch auf Karenzentschädigung besteht - von dem Sonderfall der Verbüßung einer Freiheitsstrafe abgesehen (§ 74c Abs. 1 Satz 3 HGB) - dem Grund nach unabhängig davon, ob der Angestellte tatsächlich in der Lage ist, Konkurrenz zu machen (im Anschluß an BAG AP Nr. 3 zu § 74a HGB [zu 4 der Gründe]).
2. Ein Arbeitnehmer unterläßt böswillig einen anderweiten Erwerb im Sinne von § 74c Abs. 1 Satz 1 HGB, wenn er eine ihm mögliche und nach den gesamten Umständen zumutbare anderweitige Tätigkeit nicht aufnimmt. Bei der Abwägung, was dem Arbeitnehmer zumutbar ist, kommt wegen der durch die Konkurrenzklausel geschehenen Behinderung seiner bisherigen beruflichen Betätigung im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG seinen Interessen an einem künftigen verbesserten Fortkommen ein erhebliches Gewicht zu, auch gegenüber den Interessen des Arbeitgebers an einem Wegfall der Karenzentschädigung (im Anschluß an BAG 19, 194 [202-207] = AP Nr. 1 zu § 74 c HGB [zu 5 und 6 der Gründe] und das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Senats vom 17. Dezember 1973 - 3 AZR 283/73 - AP Nr. 2 zu § 74c HGB [zu II 3 b der Gründe]).
3. Ob ein Studium in der Karenzzeit ein böswilliges Unterlassen anderweiten Erwerbs im Sinne von § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB darstellt, ist nach den gesamten Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Es gibt keinen Satz, daß ein Studium stets oder nie ein böswilliges Unterlassen anderweiten Erwerbs im Sinne von § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB sei. Zugunsten des Studienwilligen sind anzusetzen der sich aus Art. 12 Abs. 1 GG ergebende Spielraum für eine freie Entscheidung bei der Wahl oder Planung einer neuen Tätigkeit und seine individuellen Interessen an einem besseren beruflichen Fortkommen; ferner, daß in der heutigen Zeit eine berufliche Fortbildung für viele dringlich und notwendig ist. Ein berufsförderndes Studium ist in der Regel keine böswillige Auslassung anderweitigen Erwerbs im Sinne von § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB. Andererseits braucht der Arbeitgeber nach den Redlichkeitsmaßstäben des § 242 BGB beispielsweise nicht damit zu rechnen, daß auf Kosten der Karenzentschädigung ein schulisches Minderbegabter studiert oder ein Studium generale oder ein sinn- und planloses Studium betrieben wird.

Aktenzeichen: 3 AZR 519/73

Urteil des BAG vom 8. Februar 1974

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

3 AZR 519/73

7 Sa 110/73 Frankfurt/Main

Verkündet am
8. Februar 1974

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, den Richter Dr. Thomas und die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Pape für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 25. Juli 1973 - 7 Sa 110/73 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

I. Die Beklagte ist ein Unternehmen der Getränkeindustrie. Bei ihr war der Kläger vom 15. September 1969 bis zum 30. September 1971 als leitender Verkäufer tätig. Er bezog zuletzt eine monatliche Vergütung von 1.712,30 DM. Nach § 4 Abs. 1 des Anstellungsvertrages vom 15. September 1969 konnten beide Parteien das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen. Außerdem enthielt der Vertrag folgende Wettbewerbsvereinbarung:

"§ 11

Wettbewerbsverbot

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, noch 2 Jahre nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

- a) keine Stellung bei einem Konkurrenzunternehmen anzunehmen, nicht selbst bei der Gründung eines solchen Unternehmens mitzuwirken, sich nicht an ihm zu beteiligen und einem solchen Unternehmen nicht mit Rat und Tat behilflich zu sein,
- b) ein neues Arbeitsverhältnis nur mit Zustimmung der Gesellschaft einzugehen. Konkurrenz im Sinne dieser Bestimmung ist jede Firma, die gleiche oder ähnliche Ware herstellt, wie sie im Unternehmen der Arbeitgeberin hergestellt, bearbeitet oder vertrieben wird.

Für die Dauer der Karenzverpflichtung hat die Arbeitgeberin als Entschädigung bei Kündigung des Vertrages durch den Arbeitnehmer die Hälfte seiner zuletzt erreichten Bezüge, bei Kündigung durch die Arbeitgeberin die vollen Bezüge in der bisherigen Höhe weiter zu zahlen. Hierauf muß sich jedoch der Arbeitnehmer anrechnen lassen, was er in der Zeit, für die die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt. Über anderweitigen Erwerb muß er der Arbeitgeberin Auskunft erteilen.

Die Arbeitgeberin kann vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich auf Einhaltung der Karenz verzichten. In diesem Fall steht dem Arbeitnehmer der Entschädigungsanspruch aus dem Karenzvertrag nur noch für ein Jahr nach Empfang des Verzichts zu."

II. Am 1. Juli 1971 schrieb der Kläger der Beklagten folgendes:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

"O S B den 1.7.1971
str. 7

G
KG
z.Hd. v. Herrn H

D
H 19 - 23

Betr.: Beendigung des Dienstverhältnisses

Sehr geehrter Herr H

Bezugnehmend auf unsere gestrige Unterredung, gebe ich Ihnen wie gewünscht, meinen Entschluß das Dienstverhältnis mit Ihnen zu lösen, schriftlich wieder.

Ich habe die Absicht ab 1.10.1971 an der Akademie für

in Frankfurt, ein 18 Monate dauerndes Vollzeit-Studium zu absolvieren. Es handelt sich hierbei um ein sehr renommiertes Institut, welches in seiner Studienführung und Ausbildung dem derzeitigen Berufs-Förderungs-Gesetz entspricht und als solches staatliche Subventionen erhält.

Der Akademieabschluß als
Prakt.Betriebswirt (HWL)

ist heute in der Wirtschaft anerkannt und wird auch entsprechend honoriert.

Da mir Ihre Entscheidung, nach der gehaltenen Unterredung bereits bekannt ist, bedanke ich mich auch im Namen meiner Familie, für die großzügige Geste, mich vorzeitig aus dem Vertragsverhältnis zu entlassen.

Es würde mich freuen, wenn die Beziehungen zu Ihrem Haus, die ich besonders in angenehmer Erinnerung behalten werde, dadurch erhalten und auch fortgesetzt werden könnten, indem daß Sie mich für Dauer des Studiums entschädigungslos beurlauben. Somit bleibt nicht nur innerlich sondern auch äußerlich eine sichtbare Verbundenheit bestehen, die es mir erlaubt zu jeder Zeit in Ihr Unternehmen zurückzukehren.

Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie die Fotokopie des Bestätigungsschreibens meiner Einschreibung an der Akademie.

Hochachtungsvoll
gez. S . "

Die in diesem Schreiben vom Kläger erwähnte entschädigungslose Beurlaubung lehnte die Beklagte ab.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Der Kläger nahm am 1. Oktober 1971 an der Akademie für
Ü ein auf die
Dauer von 18 Monaten angelegtes Vollzeit-Studium mit dem Ausbildungsziel "Prakt.Betriebswirt (HWL)" auf. Ab dem 1. Oktober 1971 erhielt er aus diesem Anlaß von der Arbeitsverwaltung ein monatliches Unterhaltsgeld von durchschnittlich 1.130,75 DM.

Mit Datum vom 14. April 1972 richteten die jetzigen Prozeßbevollmächtigten des Klägers an die Beklagte folgendes Schreiben:

"Betr.: Karenzentschädigung Ihres früheren Angestellten
O S, wohnhaft in B
straße 7;

Sehr geehrte Herren!

Wir zeigen hiermit an, daß wir Herrn O S, vertreten. Namens und im Auftrag unseres Mandanten machen wir hiermit eine Karenzentschädigung aus dem Angestelltenvertrag vom 15. September 1969 geltend. Wie Ihnen bekannt ist, hatte Herr S in §11 dieses Vertrages sich verpflichtet, noch 2 Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Stelle in einem Konkurrenzunternehmen anzunehmen. Für die Dauer der Karenzverpflichtung hatten Sie eine Entschädigung in Höhe der Hälfte seines letzten erreichten Gehaltes übernommen. Wie Sie wissen, ist das zwischen Herrn S und Ihnen bestehende Anstellungsverhältnis einverständlich aufgelöst worden. Auf das Angebot des Herrn S, ihn für die Dauer seiner Berufsbildungszeit entschädigungslos zu beurlauben, sind Sie jedoch nicht eingegangen, so daß insoweit eine anderweitige vertragliche Abrede nicht zustande kam. Unter diesen Umständen aber, sind Sie zur Zahlung der Karenzentschädigung entsprechend der vertraglich übernommenen Verpflichtung gehalten, und wir fordern Sie daher auf, die Karenzentschädigung für die Monate Oktober, November, Dezember 1971 und Januar, Februar, März, April 1972 binnen einer Frist von 10 Tagen ab heute gerechnet, an unseren Mandanten zu überweisen. Sollte dies nicht geschehen, würden wir unserem Mandanten empfehlen, seine Karenzentschädigung im Klagewege geltend zu machen.

Mit vorzüglicher Hochachtung."

Die Beklagte hat die Zahlung der geforderten Karenzentschädigung abgelehnt.

III. Mit der im Juli 1972 erhobenen Klage hat der Kläger Zahlung von Karenzentschädigung rückwirkend ab 1. Oktober 1971 für die Dauer von zwei Jahren verlangt. Als monatliche Entschädigung hat

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

er - unter Anrechnung des erhaltenen Unterhaltsgeldes - einen Betrag von 752,28 DM errechnet. Er hat behauptet, er habe das Studium aufgenommen, um der Wettbewerbsbeschränkung zu entgehen. Er hat die Ansicht vertreten, im übrigen komme es aber auf seine Motivation überhaupt nicht an, da allein entscheidend sei, daß er sich nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei der Beklagten einer Wettbewerbstätigkeit enthalten habe. Er habe auch nicht einen anderweiten Erwerb böswillig unterlassen. Ausschlaggebend sei, daß nach seinem Ausscheiden bei dem früheren Arbeitgeber sein Studium vernünftigen Überlegungen gerecht werde. Dieses sei bei einem fortbildenden Studium, bei dem die gesetzlichen Möglichkeiten des Arbeitsförderungsgesetzes ausgenutzt werden, der Fall.

Der Kläger hat beantragt,

1. es wird festgestellt, daß die Beklagte zur Zahlung einer monatlichen Karenzentschädigung von Januar 1973 bis September 1973 verpflichtet ist, soweit der Kläger keine Konkurrenztaetigkeit im Sinne des Wettbewerbsverbotes aufnimmt und sich die sich nach der Anrechnung eines etwaigen Verdienstes ergebende Karenzentschädigung nicht auf 0.00 DM beläuft,
2. die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.291,70 DM nebst 4% Zinsen aus 1.500,-- DM vom 1. August 1972 bis 24. September 1972, aus 6.368,84 DM vom 25. September 1972 bis 23. November 1972, aus 10.552,92 DM vom 24. November 1972 bis 9. Januar 1973 und aus 11.291,70 DM vom 10. Januar 1973 ab zu zahlen.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, anlässlich der am 30. Juni 1971 vereinbarten Aufhebung des Arbeitsverhältnisses sei sie den Studienwünschen des Klägers dadurch entgegengekommen, daß sie nicht auf der Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende bestanden, sondern den Kläger zum 1. Oktober 1971 freigegeben habe; anderenfalls habe der Kläger sein Studium nicht termingerecht beginnen können; dabei sei sie als selbstverständlich davon ausgegangen, daß auch die Wettbewerbsklausel des Anstellungsvertrages bedeutungslos geworden sei. Auch den in der Wettbewerbsklausel für sie vorgesehenen Verzicht habe sie deshalb

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

nicht ausgesprochen, weil sie die Wettbewerbsvereinbarung insgesamt wegen der vorzeitigen Aufhebung des Anstellungsvertrages zum 30. September 1971 für gegenstandslos gehalten habe. Sie sei deshalb auch sehr überrascht gewesen, als der Kläger Mitte 1972 durch seine Prozeßbevollmächtigten Karenzentschädigung verlangt habe. Der Kläger selbst sei bei seinem am 30. Juni 1971 vereinbarten Ausscheiden ebenfalls der Ansicht gewesen, daß die Wettbewerbsvereinbarung in § 11 des Vertrages vom 15. September 1969 durch sein Ausscheiden gegenstandslos geworden sei; aus dem Schreiben seiner Prozeßbevollmächtigten vom 14. April 1972 ergebe sich nicht nur, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien zum 1. Oktober 1971 vorzeitig einverständlich aufgehoben worden sei, vielmehr ergebe sich aus dem Schreiben des Klägers vom 1. Juli 1971 auch, daß der Kläger die Wettbewerbsvereinbarung für gegenstandslos gehalten habe. Anders sei seine in dem Schreiben vom 1. Juli 1971 enthaltene Bitte, ihn für die Dauer des Studiums zu beurlauben und ihn später wieder einzustellen, nicht zu verstehen. Wenn die Beklagte dieser Bitte entsprochen hätte, habe der Kläger mit keinerlei Karenzentschädigung für die Dauer seines Studiums rechnen können.

Im übrigen hat die Beklagte behauptet, zu dem Studium habe sich der Kläger völlig unabhängig von der vereinbarten Wettbewerbsabrede entschlossen. Dies ergebe sich ebenfalls aus dem in dem Schreiben des Klägers vom 1. Juli 1971 enthaltenen Vorschlag, ihn für die Dauer des Studiums entschädigungslos zu beurlauben. Der Kläger sei allein deshalb aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, um sich beruflich fortzubilden. Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, die Karenzentschädigung sei nur dann zu zahlen, wenn der Kläger bei einem nicht in Konkurrenz stehenden Unternehmen ein Arbeitsverhältnis eingehen wolle. Die Karenzentschädigung diene nicht dazu, ein fortbildendes Studium zu finanzieren. Da der Kläger durch die Aufnahme seines Studiums unter keinen Umständen die Möglichkeit habe, gegen die Wettbewerbsvereinbarung zu verstoßen, sei die Interessenlage die gleiche wie bei der Verbüßung einer Freiheitsstrafe durch den Arbeitnehmer, bei der die Verpflichtung zur Zahlung der Karenzentschädigung nach dem Gesetz entfalle. Die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Wettbewerbsvereinbarung sei für beide Parteien infolge der Absolvierung eines Studiums durch den Kläger völlig bedeutungslos geworden. Die Beklagte hat weiter behauptet, wenn beide Parteien bei Abschluß des Arbeitsvertrages gewußt hätten, daß der Kläger nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein längeres Studium aufnehmen, wäre die Wettbewerbsvereinbarung niemals geschlossen worden.

Zu ihrer Verteidigung hat die Beklagte schließlich noch geltend gemacht, der Kläger müsse sich auch anrechnen lassen, was er durch anderweite Verwertung seiner Arbeitskraft zu erwerben böswillig unterlassen habe. Nach Treu und Glauben sei dem Kläger eine berufliche Tätigkeit als Kaufmann zumutbar gewesen. Sie hat behauptet, dabei habe der Kläger ein ~~erheblich~~ höheres Einkommen erzielen können, als ihm durch das Unterhaltsgeld zufließe. Das erzielbare Einkommen erreiche zumindest die letzten von ihr an den Kläger gezahlten vertragsmäßigen Leistungen.

IV. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Sowohl die Berufungsschrift als auch die Revisionsschrift der Beklagten enthalten nicht die ladungsfähigen Anschriften der Prozeßbevollmächtigten des Klägers, sondern lediglich deren Namen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muß eine Rechtsmittelschrift nicht nur die in § 518 Abs. 1 und § 553 Abs.1 Satz 2 ZPO genannten Angaben enthalten, sondern auch angeben oder zumindestens erkennen lassen, für wen das Rechtsmittel eingelegt ist und gegen wen die Revision gerichtet ist. Außerdem muß die Rechtsmittelschrift die Namen und Anschriften der Parteien, insbesondere des Rechtsmittelbeklagten bzw. seines Prozeßbevollmächtigten angeben (vgl. den zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 8 -

Beschluß des Ersten Senats vom 4. Juli 1973 - 1 AZB 12/73 - AP Nr. 20 zu § 518 ZPO [zu a der Gründe] und Beschluß des Dritten Senats vom 14. August 1973 - 3 AZR 292/73 - AP Nr. 7 zu § 553 ZPO - [zu 1 der Gründe]; jeweils mit weiteren Nachweisen). Die nähere Begründung für diese Rechtsprechung findet sich in dem Urteil des Senats vom 2. November 1968 - 3 AZR 296/67 - BAG 21, 193 [195-198] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I der Gründe]. Danach hat der Rechtsmittelbeklagte aus verständlichen Gründen ein schutzwertes Interesse daran, alsbald zu erfahren, ob ein ihm günstiges Urteil rechtskräftig wird oder ob dagegen ein Rechtsmittel eingelegt wird. Außerdem läuft für das Revisionsverfahren die Frist zur Einlegung einer Anschlußrevision ab dem Eingang der Revision, für die vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingelegte Anschlußberufung die Begründungsfrist ab dem Eingang der Berufung. Der Rechtsmittelbeklagte hat ein berechtigtes Interesse daran, daß diese Fristen für ihn nicht dadurch verkürzt werden, daß er von der Einlegung des Rechtsmittels verspätet erfährt.

In demselben Urteil hat der Senat auch entschieden, daß es noch genügt, wenn die Rechtsmittelschrift an den Rechtsmittelbeklagten selbst statt an seinen Prozeßbevollmächtigten zugestellt werden kann. Eine solche Handhabung biete die unmittelbare oder entsprechende Anwendung des § 210a Abs. 2 ZPO, der die Möglichkeit der Zustellung an die Partei selbst vorsehe, wenn ein Prozeßbevollmächtigter nicht vorhanden oder sein Aufenthalt unbekannt oder ein Zustellungsbevollmächtigter von der Partei nicht bestellt ist. Der Rechtsmittelbeklagte erlange in aller Regel ohne Verzögerung Kenntnis davon, daß die Gegenseite das Urteil angefochten habe. In aller Regel werde auch die Frist für die Einlegung der Anschlußrevision nur unwesentlich beeinträchtigt, weil der Rechtsmittelbeklagte erfahrungsgemäß seinen Prozeßbevollmächtigten alsbald um Rat frage, wenn er einen Schriftsatz vom Gericht erhalte (BAG 21, 193 [196 f.] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I 2 der Gründe] mit zustimmender Anmerkung von Grunsky [unter 4]). Von dieser Rechtsprechung abzuweichen besteht kein Anlaß.

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Da der Rechtsmittelbeklagte in der Berufungsschrift und in der Revisionschrift ladungsfähig bezeichnet ist, sind sowohl die Berufung innerhalb der Berufsfrist wie auch die Revision innerhalb der Revisionsfrist ordnungsgemäß eingelegt worden.

II. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsstreit fast ausschließlich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt geprüft, ob einem Arbeitnehmer, der kraft eines gültig vereinbarten Wettbewerbsverbotes Karenzentschädigung verlangen kann, die Karenzentschädigung auch dann zusteht, wenn er nach beendetem Arbeitsverhältnis studiert. Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht folgendes:

1. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Karenzentschädigung setzt voraus, daß nach seinem Ausscheiden bei der Beklagten die Wettbewerbsvereinbarung weiterbestanden hat. Wäre sie anlässlich seines Ausscheidens bei der Beklagten aufgehoben worden, käme ein Anspruch des Klägers nicht in Betracht, ohne daß es auf Weiteres ankäme.
2. Die Beklagte hatte in ihrem erstinstanzlichen Schriftsatz vom 2. Januar 1973 (Bl. 32,33 VA) und in ihrer Berufungsbegründungsschrift vom 2. März 1973 (Bl. 56/57 VA) - neben anderem - behauptet, anlässlich der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1971 sei sie als selbstverständlich davon ausgegangen, daß damit auch die Wettbewerbsvereinbarung aus § 11 des Anstellungsvertrages vom 15. September 1969 gegenstandslos sei, deshalb habe sie einen Verzicht für nicht notwendig erachtet. Die Aufhebung der Wettbewerbsvereinbarung habe auch der Kläger gewollt. Anders sei nicht zu verstehen, daß er mit einer unbezahlten Beurlaubung zufrieden gewesen sei und diese mit seinem Schreiben vom 1. Juli 1971 angestrebt habe; so erkläre sich auch daß er in seinem Brief vom 1. Juli 1971 keine Ansprüche auf Karenzentschädigung erwähnt habe und mit solchen erst dreiviertel Jahre später an sie herangetreten sei.
3. Sollte die Beklagte die Aufhebung des § 11 des Anstellungsvertrages gewollt und der Kläger dies erkannt haben, so würde das von der Beklagten Gewollte und vom Kläger Erkannte gelten,



- 10 -

ohne daß das beiderseitige Verhalten der Parteien noch weiter auszulegen wäre (vgl. statt aller: BAG AP Nr. 35 zu § 133 BGB [zu I 1 der Gründe]). Die Revision hat ordnungsgemäß als Verletzung des § 286 ZPO gerügt, daß das Landesarbeitsgericht die Tatfrage, was die beiden Parteien gemeinsam wollten, nicht geprüft hat.

4. Sollte sich die Tatfrage, was die Parteien gemeinsam gewollt haben, nicht klären lassen, so durfte das Landesarbeitsgericht nicht unterlassen, die Absprache der Parteien über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1971 auszulegen. Es enthält eine Verletzung von §§ 133, 157, 242 BGB, wenn das Landesarbeitsgericht es unterläßt zu überprüfen, ob für die Darstellung der Beklagten spricht, der Kläger habe ihr Entgegenkommen bei der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach den Auslegungsmaßstäben der genannten Vorschriften, der Interessenlage und nach den gesamten Umständen dahin verstehen müssen, daß auch die Wettbewerbsabrede damit hinfällig werde. Das ist ein Rechtsverstoß im Sinne von § 550 ZPO.

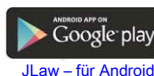
5. Auf den beiden gekennzeichneten Rechtsverstößen beruht das angefochtene Urteil im Sinne des § 549 ZPO deshalb, weil nicht ausgeschlossen ist, daß bei richtiger Beachtung des § 286 ZPO oder der §§ 133, 157, 242 BGB das Landesarbeitsgericht zu einer Klageabweisung deshalb hätte kommen müssen, weil es an einer gültigen Wettbewerbsabsprache und damit einer Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Karenzentschädigung fehlte. Das Revisionsgericht kann die nach § 286 ZPO gebotene Feststellung dessen, was die Parteien am 30. Juni 1971 nach der Behauptung der Beklagten tatsächlich gewollt haben, ebensowenig vornehmen wie die unter Umständen gebotene Auslegung der beiderseitigen Erklärungen aus Anlaß der Auflösung des Arbeitsverhältnisses; deshalb muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden (§ 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

III. Die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht läßt sich auch nicht gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO durch eine vom Revisions-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gericht auszusprechende Klageabweisung vermeiden. Dazu wäre notwendig, daß sich die Klage aus anderen Gründen bereits jetzt abweisen ließe. Das ist nicht der Fall, auch nicht unter Berücksichtigung der übrigen Gründe, die die Beklagte zu ihrer Verteidigung gegenüber dem Klagebegehren vorgebracht hat. Hierzu gilt im einzelnen folgendes:

1. Die Formulierung in der Wettbewerbsabrede, daß sich der Arbeitnehmer verpflichtet, a) keine Stellung bei einem Konkurrenzunternehmen anzunehmen...., b) ein neues Arbeitsverhältnis nur mit Zustimmung der Beklagten einzugehen, könnte zu der Prüfung Anlaß geben, ob es sich um ein bedingtes Wettbewerbsverbot handelt, das die Beklagte nicht in Anspruch genommen hat und für das dann der Kläger keine Karenzentschädigung verlangen könnte (vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Senats vom 17. Dezember 1973 - 3 AZR 283/73 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 74 c HGB [zu I der Gründe]). Ein bedingtes Wettbewerbsverbot erfordert aber, daß die Zahlung der Karenzentschädigung davon abhängig gemacht ist, ob der Arbeitgeber das Wettbewerbsverbot in Anspruch nimmt oder nicht. Wortlaut und Sinn des § 11 des Anstellungsvertrages vom 15. September 1969 sprechen jedoch dafür, daß sich die Beklagte unbedingt zur Karenzentschädigung verpflichten wollte und nicht nur für den Fall, daß sie ihre Zustimmung zu einer konkret beabsichtigten Konkurrenztaetigkeit versagte (vgl. dazu das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Senats vom 26. Oktober 1973 - 3 AZR 118/73 - AP Nr. 5 zu § 75 HGB [zu I 1 der Gründe] mit Anm. von Beitzke).

2. Dafür, daß die Parteien für die Karenzzeit eine künftige Betätigung des Klägers in der freien Wirtschaft zur Geschäftsgrundlage erhoben haben, bietet der Wortlaut der Wettbewerbsvereinbarung keine Anhaltspunkte.

3. Soweit die Beklagte ihr Begehren auf Abweisung der Klage damit begründet, während seines Studiums könne der Kläger ihr kein Konkurrenz machen und wegen der damit gegebenen Unmöglichkeit der vom Kläger geschuldeten Wettbewerbsenthaltung brauche sie



- 12 -

keine Karenzentschädigung zu zahlen, ist das Landesarbeitsgericht dieser Ansicht zu Recht nicht gefolgt. Der Anspruch auf Karenzentschädigung besteht - von dem Sonderfall der Verbüßung einer Freiheitsstrafe (§ 74 c Abs. 1 Satz 3 HGB) abgesehen - dem Grunde nach unabhängig davon, ob der Angestellte tatsächlich in der Lage ist, Konkurrenz zu machen; er ist einzig und allein zur Wettbewerbsenthaltung verpflichtet, ohne daß es darauf ankommt, ob er Wettbewerb machen könnte, falls er es wollte. Das hat der Senat in AP Nr. 3 zu § 74 a HGB [zu 4 der Gründe] eingehend unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen und die Ansichten der Literatur ausgeführt, und dieser Ansicht ist auch die seither bekannt gewordene neuere Literatur gefolgt (vgl. Hofmann in Nr. 4 seiner Anm. in AP Nr. 3 zu § 74 a HGB; Rittner in SAE 1969, 271, 272; im Ergebnis auch Diederichsen-Jörg, Nr. 4 der Anm. in AR-Blattei, Wettbewerbsverbot, Entscheidungen 66; zum Ganzen auch Simitis, SAE 1969, 6 rechte Spalte und Brinckmann, RdA 1970, 39 [40, rechte Spalte zu Fußnoten 17-19]). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

4. Zum Einwand der Beklagten, der Kläger habe im Sinne von § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB einen anderweiten Erwerb böswillig unterlassen, gilt folgendes:

a) Böswilliges Unterlassen anderweiten Erwerbs im Sinne von § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB ist dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer eine ihm mögliche und nach den gesamten Umständen zumutbare anderweitige Tätigkeit nicht aufnimmt. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, aus welchem Anlaß diese Prüfung anzustellen ist. Eine Konkurrenzklausel verdrängt den Arbeitnehmer regelmäßig in mehr oder weniger großem Umfang aus seinem bisherigen Betätigungsbereich. Das wiederum drängt den Arbeitnehmer zu der Überlegung, ob und auf welchem Wege er künftig seine beruflichen Erfolge und Chancen verbessern kann. Deshalb, weil ihn die Konkurrenzklausel aus seinem bisherigen Betätigungsbereich mehr oder weniger verdrängt, kommt im Hinblick auf den

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 13 -

hohen Wert der durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleisteten freien Berufswahl seinen Interessen an einem künftigen verbesserten Fortkommen ein erhebliches Gewicht zu, auch gegenüber den Interessen des Arbeitgebers an einem Wegfall der Karenzentschädigung. Das hat der Senat in BAG 19, 194 [202-207] = AP Nr. 1 zu § 74 c HGB [zu 5 und 6 der Gründe] und in seinem – auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten – Urteil vom 17. Dezember 1973 – 3 AZR 283/73 – [demnächst] AP Nr. 2 zu § 74 c HGB [zu II 3 b der Gründe] ausgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.

b) Was die Frage angeht, ob im vorliegenden Fall das Studium des Klägers ein böswilliges Unterlassen anderweiten Erwerbs war oder ob der Kläger mit seinem Studium berechtigten und billigen eigenen Interessen den Vorrang geben durfte, ist auf die gesamten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Es gibt keinen Satz, ein Studium während der Karenzzeit sei nie oder stets ein böswilliges Unterlassen anderweiten Erwerbs im Sinne von § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB. Würde man sich zu dem ersten Satz verallgemeinernd entschließen, wäre der in § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB enthaltene Rechtsbegriff der Böswilligkeit unkontrolliert ausgeschaltet; eine Annahme im entgegengesetzten Sinne würde Art. 12 Abs. 1 GG blankettartig negieren. Beides ist nicht angängig.

Ist somit nur unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob der Kläger ohne den Vorwurf der böswilligen Auslassung anderweiten Erwerbs studieren durfte oder nicht, so sind zu seinen Gunsten anzusetzen der aus Art. 12 Abs. 1 GG sich ergebende Spielraum für eine freie Entscheidung des Studienwilligen bei der Wahl und Planung einer neuen Tätigkeit und seine individuellen Interessen an künftigen besserem Fortkommen; zu seinen Gunsten ist u.U. auch zu bewerten, daß in der heutigen Zeit für viele eine berufliche Fortbildung dringlich ist und von der öffentlichen Hand oder der sozialen Selbstverwaltung gefördert wird; bei einem Studium, das nach allgemeiner Ansicht von Sachkundigen als berufsfördernd angesehen wird, wird man daher vielfach heutzutage keine böswillige Unterlassung anderweiten Erwerbs annehmen können.



- 14 -

Zugunsten des Arbeitgebers ist zu berücksichtigen, daß er nach den Redlichkeitsmaßstäben des § 242 BGB nur mit einem solchen Studium auf Kosten der Karenzentschädigung zu rechnen braucht, das nach allgemeiner Ansicht für den Arbeitnehmer berufsfördernd ist; beispielsweise braucht er mit dem Studium eines schulisch Minderbegabten oder mit einem Studium generale oder einem offensichtlich sinn- und planlosem Studium auf Kosten der Karenzentschädigung nicht zu rechnen.

c) Wie die Verhältnisse beim Kläger konkret lagen, ob insbesondere das von ihm betriebene betriebswirtschaftliche Studium nach dem gesamten Studienplan für ihn berufsfördernd war oder nicht, wird das Landesarbeitsgericht im einzelnen noch prüfen und feststellen müssen. Die bisherige Urteilsbegründung enthält keine Tatsachenfeststellungen, die darüber eine abschließende Beurteilung zulassen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Hilger

Hoechst

Pape



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS